



## Merkblatt für Fachpersonen

# Finanzielle Zuschüsse (FiZu) zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten



### Worum geht es?

Bei der Anstellung geflüchteter Personen kann je nach individueller Ausgangslage und betrieblichen Anforderungen ein erhöhter Einarbeitungs- oder Weiterbildungsbedarf entstehen. Mit FiZu steht ein Instrument zur Verfügung, um entsprechende Aufwände abzufedern. Arbeitgebende können für geflüchtete Personen, die zu üblichen Arbeitsbedingungen neu angestellt werden, Zuschüsse zu deren Lohnkosten oder zu arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen beantragen. Die FiZu werden direkt an den Betrieb ausgerichtet.



### Was sind die Ziele?

- Nachhaltige Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Personen
- Entlastung eines erhöhten betrieblichen Einarbeitungs- oder Unterstützungsaufwands gemäss individueller Situation.



### Wer kann davon profitieren?

Arbeitgebende können FiZu beantragen für geflüchtete Personen:

- mit Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer/Flüchtlinge), mit Ausweis B (anerkannte Flüchtlinge) oder mit Ausweis S (Schutzbedürftige),
- die im Kanton Zürich wohnhaft sind,
- die für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt bereit sind,
- wenn während der Einarbeitung ein zusätzlicher betrieblicher Aufwand entsteht und
- die bedarfsgerecht von einer betriebsexternen Begleitperson unterstützt werden.

Arbeitgebende können auch ausserkantonale ansässig sein.

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen, die anderweitig finanzielle Unterstützung erhalten, z.B. aus Sozialversicherungen IV oder ALV. Die FiZu sind ein Beitrag an die nachhaltige Erstintegration in den Arbeitsmarkt, nicht an die Wiedereingliederung.



### Wie sieht die Finanzierung aus?

- Zuschüsse sind während max. 6 Monaten der Einarbeitungszeit möglich.
- Lohnzuschüsse zu max. 40% des Lohns während der Einarbeitungszeit
- Zuschüsse für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen auf Einzelfall bezogen entsprechend individuellen Bedürfnissen, Funktion und Beschäftigungsumfang
- Zuschüsse werden vom Amt für Arbeit an Arbeitgebende ausgerichtet.
- Arbeitgebende bezahlen den Lohn / die Weiterbildung der geflüchteten Person.
- FiZu werden vorerst bis Ende 2027 im Rahmen des Pilotprogramms geleistet.

Die FiZu werden durch Mittel des Bundes und des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) bzw. der Integrationsagenda Zürich (IAZH) finanziert.



## Was sind die Voraussetzungen?

Arbeitsbedingungen sind an folgende Anforderungen geknüpft:

- Rechtsgültiger Arbeitsvertrag (unbefristet oder befristet mind. 12 Monate), kein Praktikums- oder Lehrvertrag
- Mindestens berufs- und ortsüblicher Lohn gemäss GAV oder höherer Lohn
- Geflüchtete werden bei Bedarf von einer betriebsexternen Fachperson begleitet.
- Arbeitgebende erstellen einen Einarbeitungsplan, der den ausserordentlichen Einarbeitungsaufwand pro Monat ausweist.
- Arbeitgebende sorgen für die Einarbeitung unter geeigneter Aufsicht.
- Arbeitgebende geben bei Rückfragen Auskunft über den Erfolg der Einarbeitung.

Zudem gelten spezielle Voraussetzungen bezüglich:

- Arbeitspensum: FiZu ist unabhängig vom Pensum möglich.
- Vertrag: Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen können auch bei befristeten Arbeitsverträgen unter 12 Monaten geprüft werden.



## Wie können Arbeitgebende die FiZu beantragen?

Das Gesuch für Lohnzuschüsse *oder* für Beiträge an arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Einarbeitungsplan, Arbeitsvertrag etc.) über die Webseite [zh.ch/fizu](http://zh.ch/fizu) eingereicht werden.



## Was ist die Rolle der begleitenden Fachpersonen?

Fachpersonen:

- unterstützen Arbeitgebende bei Bedarf bei der Gesuchstellung für FiZu sowie
- begleiten Arbeitgebende und geflüchtete Personen punktuell bei Fragen und/oder Schwierigkeiten während der ersten Monate der Anstellung.

Die Nachbegleitung kann in den ersten drei Monaten nach Stellenantritt im Rahmen des Arbeitsintegrationsangebots IAZH durch die zuständige Coachingperson erfolgen und so über die IAZH finanziert werden. Der Entscheid über die Inanspruchnahme liegt bei der FFST. In der Regel endet die Nachbegleitung nach drei Monaten.

In Ausnahmefällen kann bei weiterbestehendem und nachweislich hohem Unterstützungsbedarf für die Monate vier bis sechs eine Anschlussbegleitung erfolgen. Die Buchung erfolgt über den Arbeitgeberservice des Amts für Arbeit und wird über FiZu finanziert.



## Wo gibt es weitere Informationen?

unter [www.zh.ch/fizu](http://www.zh.ch/fizu)

**Amt für Arbeit**  
Arbeitgeberservice  
Postfach  
8090 Zürich

[hotline.ags@vd.zh.ch](mailto:hotline.ags@vd.zh.ch)  
Tel. 043 258 63 60